



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 47 (S. 444-446)**
Titel **Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes (Änderung)**
Ordnungsnummer
Datum 27.04.1980

[S. 444] **Art. I**

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert: // [S. 445]

§ 5. Die Verkehrsabgabe ist für diejenigen Tage zu entrichten, an denen das Motorfahrzeug oder der Anhänger mit zürcherischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt ist oder mit Standort im Kanton Zürich im Verkehr steht.

Der Regierungsrat kann für Zahlungen, die nicht einen vollen Jahresbetrag umfassen, einen angemessenen Zuschlag festsetzen.

In besondern Fällen können die durch Verordnung festzusetzenden Verkehrsabgaben aus festen Jahresbeträgen bestehen.

§ 9 Abs. 2. Der Regierungsrat kann den Gemeinden gegen angemessene Entschädigung den Bezug der Verkehrsabgaben und die Ausgabe der Kennzeichen und Schilder für Fahrräder übertragen. Dies gilt auch für die hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung bundesrechtlich gleichgestellten Fahrzeuge.

§ 16 Abs. 3. Der Regierungsrat kann den Verkehr von Motorfahrzeugen zu Sport- und Vergnügungszwecken abseits öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne des Strassenverkehrsrechtes des Bundes einschränken oder untersagen.

§ 17 Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat sorgt für die Durchführung des Verkehrsunterrichtes für Motorfahrzeugführer und Radfahrer, die wiederholt Verkehrsregeln übertreten haben.

Der Regierungsrat kann den Höchstarif für den obligatorischen Fahrunterricht festlegen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. April 1980,

wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten	695696
Eingegangene Stimmzettel 1 // [S. 446]	200810
Annehmende Stimmen	125033
Verwerfende Stimmen	63169
Ungültige Stimmen	46
Leere Stimmen	12562

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Juni 1980

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Spillmann

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.04.2015]